

Rock einhergehen, ihre Ehre zu setzen haben, nämlich „in einem anständigen und sittlichen Betragen und in Unterlassung von Handlungen, die nach den Gesetzen der Moral und der Ehre gleich verwerflich sind.“ Es ist höchst merkwürdig, wie der richtige sittliche Takt des Monarchen hier gerade den franken Fleck mit einer Schärfe getroffen hat, wie es die philosophischste Deduction nicht besser konnte. Nach der Logik der obenbezeichneten nämlich war der in Rede stehende Fall so zu beurtheilen: daß der des Dolchstoßes Schuldige dem gekränkten Ehegatten hinreichende Veranlassung gegeben, gegen ihn, den Vermummten, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, darauf kommt es nicht an; es ist ein Unglück, bei einer solchen Gelegenheit, wo Hundert ungeneckt davon kommen, ertappt zu werden; durch die Verklappung hindurch mußte der Beleidigte die Uniform ahnen, und wenn ihn gerechter Zorn dergestalt verblendete, daß er dieß nicht konnte, er vielmehr seinen Ehrenkränker anfaßte, um ihn zu entlarven, so mußte er auch für dieß Verbrechen der beleidigten Majestät des Rockes von Rechtswegen büßen; ein (vielleicht unverdienter) Glück für ihn, daß der Dolch nur streifte, nicht tödtete!

Gottlob, daß Friedrich Wilhelm der Dritte, gewiß der beste Interpret authenticus auch seiner Militair-Ehrengesetze, die so Raisonnirenden darüber belehrt hat, daß, was nach den Gesetzen der Moral verwerflich ist, es auch nach den Gesetzen jeder Ehre sey, und daß ein nicht anständiges und nicht sittliches Betragen einen Rock schände, welche Farbe er auch habe. Heil solchen Grundsätzen und der Freimüthigkeit, die sie auszusprechen weiß!

Noch bemerkt der Correspondent:

In seinem Eifer für Sitte und Recht ist übrigens der König, wenn man die Sache aus dem juristischen Gesichtspunkte betrachtet, zu weit gegangen, in sofern er annimmt, daß gesetzlich das vorliegende Verbrechen mit einer härtern Strafe hätte belegt werden können. Dieß ist nicht der Fall; denn, nach der allgemein bekannten Lage der Sache, ist hier nicht von einem Aufklauern mit einem Dolche die Rede, sondern nur von einer eventuellen Defensiv-Bewaffung für den Fall eines Angriffs; eben so nicht von einem solchen Zustoßen nach Stattgefundenem Angriff, welches keine andere Präsumtion zuließe, als die der Absicht zu tödten; — vielmehr

allein von einem blinden Zustoßen zur Wehr, wenn gleich nicht zur Nothwehr, die immer einen unrechtmäßigen Angriff von Seiten des Angreifenden (hier, der Schauspieler Stich) voraussetzt. Ein solches blindes Zustoßen, auf die Gefahr des Erfolgs hin, wird aber nach preussischen Gesetzen nur dann mit der Strafe des Todschlags (der Todesstrafe) geahndet, wenn der Verwundete wirklich an den Folgen der Verwundung gestorben ist, und auch in solchen Fällen noch ist dem Todschläger der Gegenbeweis darüber offen gelassen, daß er nicht die Absicht zu tödten gehabt habe, und es kann, je vollständiger er diesen zu führen vermag, in der Strafe bis auf zehnjährigen, den Umständen nach sogar bis auf sechs Jahre Festungarrest hinabgestiegen werden.

Bei bloßen schweren Beschädigungen, die einem andern vorsätzlich zugefügt werden, und woraus für dessen Gesundheit und Gliedmaßen ein erheblicher Nachtheil entstehen könnte, darf nach Beschaffenheit der Verletzung selbst, der Erheblichkeit des zugefügten Schadens und der erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, aber nur auf eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis drei Jahren erkannt werden, und, wenn daher das Kriegsgericht auf den höchsten Strafgrad nach diesen Gesetzen erkannt hat, obgleich der Schauspieler Stich vollkommen wieder hergestellt worden, so hat es dabei die erschwerenden Umstände, daß sein Gegner mit einem Dolch bewaffnet ausging, was an und für sich eine unerlaubte Handlung ist, und daß er sich ferner nicht auf einem löblichen Wege befand, indem er zu der Ehegattin eines Dritten in Verdacht erregender Vermummung schlich, so weit es möglich war, da es kein höheres Strafmaß gab, als drei Jahre, berücksichtigt.

Welche doppelte Ehre macht aber dem Könige dieß sich Sträuben gegen die durch die Gesetze gerechtfertigte Milde, in einem Falle, der seinen sittlichen Sinn so tief verletzt hatte, und dennoch die Bestätigung des Urtheils auf den Grund jener Gesetze, auf welche es gebaut ist! Als ein herrlicher Beweis des Gerechtigkeitsgeföhls Friedrichs des Großen wird die Müller Arnold'sche Geschichte ewig glänzen, während sein Benehmen darin, als er die Räte des Kammergerichts zur Strafe zog, weil sie einem Reichen, der Recht hatte, gegen einen Armen Recht gegeben, die höchste Ungerechtigkeit bleibt. Wahrlich, der Herrscher, der sich unter sein Gesetz als einen deckenden Schirm stellt, ist mehr